

ergeben haben, ohne jedoch hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe, daß die Unrechtmäßigkeit eines Individuums jedesmal nach der eigenen inneren Befehdung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, etwas ändern zu wollen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

## zu a.

- 1) daß unselbstständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfe, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

## insgesamten

- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschastlichen Behörde eintreten können.

Ferner soll.

## zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten:

- 1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigene Wirtschaft geführt hat, wobei zu näherer Bestimmung des Begriffs von Wirtschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Bediensteten, Vorköstigung, verschafft hat;

oder.

- 2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet,